

**[M16] Ergebnis der 2. Lesung im Kantonsrat vom 31. August 2023; Volksabstimmung vom 3. März 2024; Vorlage Nr. 3492.12 (Laufnummer 17421)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau des Projekts «Umfahrung Zug»**

Vom 31. August 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:                **???.???**

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> und auf § 28 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS **???.???**, Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau des Projekts «Umfahrung Zug», wird als neuer Erlass publiziert.

**§ 1            Rahmenkredit**

<sup>1)</sup> Für die Planung, den Landerwerb und den Bau des Projekts «Umfahrung Zug» wird ein Rahmenkredit von 747,3 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MWST) beschlossen.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [611.1](#)

## **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

<sup>2</sup> Der Rahmenkredit gemäss Abs. 1 folgt der Teuerung sowie der Anpassung der MWST. Als Grundlagen gelten

- a) der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2022, für die Planungs- und Baukosten;
- b) der Index des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen VSEI, Stand 2022, für die Betriebs- und Sicherheitsanlagen;
- c) der Zuger Liegenschaftsindex 2021 für den Landerwerb.

### **§ 2** Reserve «Umfahrung Zug»

<sup>1</sup> Es wird in der Staatsrechnung eine Reserve «Umfahrung Zug» im Betrag von 747,3 Millionen Franken direkt aus dem freien Eigenkapital gebildet.

<sup>2</sup> Die getätigten Ausgaben für das Projekt werden jeweils im angefallenen Jahr als zusätzliche Abschreibungen sofort abgeschrieben. Entsprechend wird im selben Jahr der gleiche Betrag aus der Reserve «Umfahrung Zug» als ausserordentlicher Ertrag entnommen.

<sup>3</sup> Falls die Reserve «Umfahrung Zug» zur Deckung der Gesamtausgaben nicht ausreicht, ist der überschüssende Anteil über die Investitionsrechnung zu aktivieren und ab Nutzungsbeginn abzuschreiben.

<sup>4</sup> Fallen die Gesamtausgaben tiefer als die gebildete Reserve «Umfahrung Zug» aus, wird der verbleibende Teil nach Genehmigung der Schlussabrechnung direkt dem freien Eigenkapital gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Die Reserve «Umfahrung Zug» ist nicht zu verzinsen.

### **§ 3** Kreditfreigabe

<sup>1</sup> Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus dem Rahmenkredit die über 3,0 Millionen Franken (inkl. MWST) liegenden Objektkredite frei.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>2)</sup>

Zug, 31. August 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1)</sup> BGS [1111](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...